



Newsletter Februar 2013

um zum Artikel zu springen, bitte den Link anklicken

1. [Mehr Verbraucherschutz im Bereich Finanz- und Vermögensanlagen](#): Seit Anfang 2013 gibt es einen erweiterten Verbraucherschutz bei der Beratung und Vermittlung von Finanz- und Vermögensanlagen wie Aktienfonds oder sonstigen Wertpapieren.
2. [Neuerungen für Minijobber](#): Seit 2013 gibt es diverse gesetzliche Änderungen für geringfügig Beschäftigte, nicht nur was die maximal erlaubte Einkommenshöhe betrifft.
3. [Führerscheine sind ab sofort zeitlich begrenzt](#): Seit Januar gibt es zahlreiche Änderungen, welche die Führerscheineulinge, aber auch langjährige Führerscheininhaber betreffen. Unter anderem gibt es das Dokument für die Fahrerlaubnis nur noch befristet.
4. [Tickende Zeitbombe Pflegefall](#): Bei der Absicherung des Pflegerisikos besteht massiver Aufklärungsbedarf, wie eine Studie eines Versicherers belegt. Fälschlicherweise glauben demnach nämlich immer noch viele, dass die gesetzliche Pflegeversicherung die Kosten im Pflegefall komplett abdeckt.
5. [Auch im Invaliditätsfall finanziell abgesichert](#): Eine Krankheit oder ein Unfall kann schwere, dauerhafte körperliche und psychische Schäden nach sich ziehen. Wie sich in einem solchen Fall die finanziellen Folgen auffangen lassen.
6. [Steigende Diskrepanz zwischen Einkommen und Rente](#): Wie aus einem von der Bundesregierung veröffentlichten Bericht hervorgeht, rechnen Experten damit, dass die gesetzliche Rente im Vergleich zum Durchschnittseinkommen im Jahre 2026 weit weniger als die Hälfte betragen wird.
7. [Entlastung für Erben und Beschenkte](#): Erblasser und Schenker können bereits im Voraus etwas unternehmen, damit der Erbe die Erbschaft beziehungsweise der Beschenkte das Geschenk mit möglichst wenig Abzügen erhält.

1. Mehr Verbraucherschutz im Bereich Finanz- und Vermögensanlagen

Mit einem neuen Gesetz, das 2013 in Kraft getreten ist, möchte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) den Verbraucher im Bereich der Vermögens- und Finanzanlagen besser schützen.

Seit 1. Januar 2013 sind die Regelungen des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagevermittler- und Vermögensanlagenrechts in Kraft getreten. Finanzanlagenvermittler unter anderem für Fonds mit Aktien, festverzinslichen Wertpapieren oder Immobilien benötigen seit Januar dieses Jahres eine gewerberechtliche Erlaubnis dafür.



Um diese zu erhalten, müssen die Vermittler die Sachkunde durch eine Prüfung oder eine gleichgestellte Berufsqualifikation nachweisen. Zudem müssen sie eine Berufshaftpflicht-Versicherung vorweisen, die im Falle eines Beratungsfehlers für die entstandenen Schäden des Kunden aufkommt. Außerdem müssen Finanzanlageberater beziehungsweise -vermittler in einem [öffentlichen Vermittlerregister](#) registriert und geführt sein. Darüber hinaus müssen sie bei der Kundenberatung strenge Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten einhalten.

Für die Versicherungs-Vermittlung gelten die Verbraucherschutz-Regelungen schon lange

Übrigens: Für Versicherungsvermittler und -makler gelten derartige Regelungen im Rahmen der Versicherungsvermittler-Richtlinie schon seit Mai 2007. Die Verbraucher können sich daher bereits seit fast sechs Jahren darauf verlassen, dass ein Versicherungsmakler oder -vermittler nicht nur die für eine Kundenberatung notwendige Sachkompetenz durch eine Prüfung oder eine gleichgestellte Berufsqualifikation nachgewiesen hat.

Der Versicherungsfachmann unterliegt bei der Beratung ebenfalls strengen Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten. Sollte ihm trotz aller Sorgfalt dennoch ein Beratungsfehler unterlaufen, hat auch er eine Berufshaftpflicht-Versicherung, die für entsprechende Schäden, die daraus resultieren, entsteht.

2. Neuerungen für Minijobber

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) dürfen maximal bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze im Monat verdienen, um als Arbeitnehmer sozialabgabenfrei zu bleiben. Diese wurde seit dem 1. Januar 2013 angehoben. Zudem gibt es auch Neuerungen bezüglich der gesetzlichen Rentenversicherung für Minijobber.

Seit dem 1. Januar 2013 können Minijobber statt bisher 400 Euro nun bis zu 450 Euro im Monat verdienen, ohne dass sie dafür Sozialversicherungs-Beiträge einzahlen müssen. Für Minijobber trägt nur der Arbeitgeber die gesetzlich vorgeschriebenen [Pauschalabgaben](#).

Neu ist zudem, dass jeder, der ab 2013 einen Minijob aufnimmt, oder dessen Gehalt über 400 Euro steigt, gesetzlich rentenversicherungs-pflichtig wird.

Gesetzliche Rentenversicherungs-Pflicht für Minijobber

[Minijobber im gewerblichen Bereich](#) müssen in diesem Fall 3,9 Prozent, [geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten](#) 13,9 Prozent ihres Gehalts selbst in die [gesetzliche Rentenversicherung](#) einzahlen. Rentenversicherungs-pflichtige Minijobber haben damit Anspruch auf die [Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung](#).

Die genannten Beitragssätze sind jeweils die Differenzbeträge zwischen dem [allgemeinen Beitragssatz](#) der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 18,9 Prozent und dem Pauschalbeitrag von 15 Prozent beziehungsweise bei Minijobs in Privathaushalten von fünf Prozent, den der Arbeitgeber tragen muss.



Den Eigenanteil des Arbeitnehmers behält der Arbeitgeber vom Monatsverdienst ein und führt diesen zusammen mit den übrigen vom Arbeitgeber zu tragenden Pauschalabgaben an die [Minijob-Zentrale](#) ab.

Befreiung möglich

Geringfügig Beschäftigte können sich jedoch auf Wunsch jederzeit, auch während des laufenden Beschäftigungs-Verhältnisses, von der Rentenversicherungs-Pflicht befreien lassen. Eine Befreiung von der Rentenversicherungs-Pflicht muss schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden.

Der Arbeitgeber muss dann zwar den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent beziehungsweise fünf Prozent bei Minijobs in Privathaushalten weiterhin zahlen. Für den Minijobber entfällt jedoch der Eigenanteil mit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, er zahlt somit keinen eigenen Beitrag mehr. Es entfällt damit auch der Anspruch auf die vollen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Eine prinzipielle Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung besteht für Bezieher einer Vollrente wegen Alters, für Ruhestandsbeamte, für Bezieher einer berufsständischen Altersversorgung und für Arbeitnehmer, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nie rentenversichert waren.

Auskommen mit dem Einkommen im Alter

Trotz der gesetzlichen Rentenversicherung für Minijobber ist der dadurch erlangte Rentenanspruch gering.

Gerade geringfügig Beschäftigte haben in der Regel daher eine hohe Einkommenslücke im Rentenalter zwischen dem, was sie für ihren Lebensalltag benötigen, und dem, was sie aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Wie hoch die voraussichtliche Differenz zwischen der zu erwartenden gesetzlichen Rente und dem Einkommen, das zum Erhalt des bisherigen Lebensstandards des Einzelnen notwendig ist, sein wird, lässt sich mithilfe eines Versicherungsfachmanns klären. Er berät zudem, welche individuell passenden Vorsorgeformen zur Deckung dieser Einkommenslücke infrage kommen.

3. Führerscheine sind ab sofort zeitlich begrenzt

Am 19. Januar 2013 ist die neue EU-Führerscheinrichtlinie in Kraft getreten. Seitdem sind nicht nur die Führerscheinklassen neu geregelt, auch eine andere, bisher selbstverständliche Regelung, nämlich die unbegrenzte Gültigkeit eines Führerscheins, hat sich geändert.

Führerscheine, die nach dem 19. Januar 2013 ausgestellt werden wie beispielsweise bei Führerscheinneulingen, sind ab sofort automatisch auf 15 Jahre befristet. Dies gilt auch für Führerscheine, die ab diesem Stichtag als Ersatz für einen verloren gegangenen ausgestellt werden.

Zwar bleiben alle vor dem genannten Datum ausgehändigten Führerscheine noch einige Zeit gültig, doch spätestens bis zum 19. Januar 2033 müssen dann auch langjährige Führerscheininhaber ihr



bisheriges Fahrberechtigungs-Dokument gegen einen neuen, befristeten EU-Kartenführerschein umtauschen.

Der Umtausch, ein reiner Verwaltungsakt

Das Gute dabei: Der Umtausch setzt keine gesundheitliche oder sonstige Prüfung voraus und ist ein reiner Verwaltungsakt. Der Grund für die Befristung ist, dass der Gesetzgeber die Fälschungssicherheit der Führerscheine erhöhen möchte, was unter anderem auch durch ein möglichst aktuelles Lichtbild des jeweiligen Inhabers erreicht werden soll.

Übrigens: Wenn der Führerschein, also das Dokument der Fahrerlaubnis, durch die neuen Regelungen nach 15 Jahren oder für langjährige Führerscheininhaber nach dem 19. Januar 2033 ungültig wird, erlischt die bestehende Fahrerlaubnis damit nicht. Ein neues Führerscheindokument kann somit jederzeit beantragt werden, selbst wenn der bisherige Führerschein abgelaufen ist.

Wer jedoch mit einem abgelaufenen Führerschein fährt und sich noch keinen neuen hat ausstellen lassen, begeht zwar keine Straftat, da die [Fahrerlaubnis für die Führerscheinklassen](#) A, A1, A2, B, BE, AM, L und T – also für Pkws, Zugmaschinen und Krafträder – weiterhin unbefristet erteilt werden. Aufgrund des fehlenden Führerscheins, also dem Dokument, das die Fahrerlaubnis amtlich bestätigt, kann der Fahrer mit einem Bußgeld von zehn bis 25 Euro und einem Punkt im Flensburger [Verkehrszentralregister](#) bestraft werden, weil dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Strenge Regeln für Lkw- und Busfahrer

Anders verhält es sich mit den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C sowie CE für das Führen von Lkws und D1, D1E, D und DE für das Führen von Bussen. Für diese gilt seit 1999 eine Befristung für fünf Jahre beziehungsweise für die Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E sowie für die Busklassen eine Befristung bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres des Fahrers.

Für eine Verlängerung dieser Klassen ist eine ärztliche Bescheinigung und ein bestandener Sehtest notwendig. Bei den Busklassen ist nach dem 50. Lebensjahr zusätzlich ein umfassendes betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten beziehungsweise ein Gutachten über die Fahreignung vorzulegen. Wer die Verlängerung für diese Fahrerklassen verpasst, kann wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafrechtlich belangt werden.

Ausnahme: Wer als langjähriger Führerscheininhaber die Fahrerlaubnisklasse 3 hat, erhält die Klassen C1 und C1E weiterhin auch ohne ärztliche Untersuchung und ohne fünfjährige Befristung. Der Führerschein unterliegt nur der formalen Befristung bis 19.01.2033 beziehungsweise danach für jeweils 15 Jahre und kann ohne ärztliche oder sonstige Prüfung verlängert werden. Weitere Details, wie sich beispielsweise die Fahrerlaubnisklassen geändert haben, wird im Internetauftritt des [Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung](#) umfassend erklärt.



4. Tickende Zeitbombe Pflegefall

Die Zeitbombe Pflege tickt – und insbesondere bei Frauen gibt es große Wissenslücken über den Bedarf an privater Absicherung des Pflegefallrisikos, da die gesetzliche Absicherung nur lückenhaft ist. Dies zeigt eine Studie eines privaten Krankenversicherers.

Insbesondere Frauen müssen wegen der höheren Lebenserwartung damit rechnen, zum Pflegefall zu werden, wie Statistiken zeigen. Die privaten Pflegezusatz-Versicherungen als Ergänzung der sozialen Pflegeversicherung (SPV) und privaten Pflegepflicht-Versicherung (PPV) decken mit den bislang knapp 1,9 Millionen abgeschlossenen Verträgen allerdings nur einen Bruchteil der bestehenden Risiken ab.

Mit dem staatlich geförderten Pflege-Bahr, der seit 2013 abgeschlossen werden kann, will die Bundesregierung die Menschen zur Eigenvorsorge animieren.

Viele kennen den Teilkostencharakter der SPV nicht

Im Auftrag eines privaten Krankenversicherers hat das [Institut für Demoskopie Allensbach](#) (IfD) in einer repräsentativen Umfrage insbesondere die Pflegeleistungen und Pflegeerfahrungen von Frauen untersucht. Nach den amtlichen Prognosen wird die Zahl der Pflegebedürftigen von derzeit etwa 2,1 Millionen (darunter 1,4 Millionen Frauen) bis zum Jahr 2030 auf 3,4 Millionen (2,2 Millionen Frauen) ansteigen.

IfD-Geschäftsführerin Professorin Dr. Renate Köcher wies im Rahmen der Studie darauf hin, dass viele Bundesbürger sich gar nicht im Klaren darüber seien, dass die gesetzliche Pflegeversicherung nur eine Teilkaskoversicherung ist.

Bei der gezielten Befragung von Frauen, die davon ausgehen, dass im Pflegefall Kosten auf sie zukommen, waren 42 Prozent der Ansicht, dass die gesetzliche Pflegeversicherung die Kosten abdeckt. Immerhin glaubt jeweils rund ein Drittel, dass man wegen der Pflege auf Ersparnisse zurückgreifen müssen (34 Prozent) und/oder dass man sich finanziell einschränken müsse (32 Prozent).

Pflege-Bahr – eine weitere Teilabsicherung

Die durchschnittlichen stationären Pflegekosten in Stufe III liegen bei 3.250 Euro. Davon übernehmen die gesetzlichen Pflegekassen 1.550 Euro. Wenn man zudem die 600 Euro Mindestdeckung einer staatlich geförderten Pflege-Bahr-Versicherung dazurechnet, verbleibt immer noch eine Deckungslücke von monatlich 1.100 Euro. Doch nur 14 Prozent der befragten Bürger wollen überhaupt eine private Pflegezusatz-Versicherung abschließen.

Wie die Studie zeigt, ist insbesondere die Sorge vor finanziellen Belastungen bei Frauen, die in der Regel auch noch geringe Rentenansprüche haben, besonders groß. 84 Prozent hielten eine private Vorsorge im Pflegefall für wichtig oder sehr wichtig.



Wer sichergehen möchte, dass er im Pflegefall nicht mittellos wird und seine Angehörigen finanziell einspringen müssen, sollte sich daher von einem Versicherungsexperten beraten lassen. Dieser berechnet nicht nur individuell die möglichen finanziellen Lücken im Pflegefall, sondern zeigt auch die passenden Absicherungs-Möglichkeiten inklusive der gesetzlich geförderten Pflege-Bahr-Versicherung mit auf.

5. Auch im Invaliditätsfall finanziell abgesichert

Der Begriff Invalidität steht für eine dauerhafte körperliche oder geistige Schädigung eines Menschen, die beispielsweise durch eine Krankheit oder einen Unfall verursacht wurde. In vielen Fällen bringen derartige körperliche oder psychische Langzeitschäden oft auch finanzielle Einbußen mit sich, welche nicht oder nur zum Teil durch gesetzliche Versicherungen abgedeckt sind.

Eine bleibende gesundheitliche Einschränkung hat oft finanzielle Folgen. Zu den erforderlichen Behandlungs- und Pflegekosten kommen unter anderem Einkommensverluste durch Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

Zwar decken Sozialversicherungen, wie die gesetzliche Pflege- und Krankenversicherung, bei bestimmten Personengruppen wie Arbeitnehmern einen Teil der Kosten ab. Doch bei Weitem nicht alles. Zudem genießt nicht jeder einen gesetzlichen Schutz.

Versorgungslücken zeitnah schließen

Kann man beispielsweise aufgrund von Krankheits- oder Unfallfolgen seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausüben, ist aber immer noch in einer anderen, auch weniger gut bezahlten Tätigkeit einsetzbar, steht einem, wenn man nach dem 1. Januar 1961 geboren ist, keine gesetzliche Rente zu. Und auch die sonstigen gesetzlichen Leistungen bieten in der Regel keinen Rundumschutz im Invaliditäts- oder Pflegefall.

Ob eine Versorgungslücke besteht, kann bei einem Beratungsgespräch mit einem Versicherungsexperten geklärt werden. Oftmals reichen die gesetzlichen Absicherungen nämlich nicht aus. Private Versicherungen gegen die finanziellen Folgen von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Unfallinvalidität und Pflegekosten sollten schnellstmöglich abgeschlossen werden, wenn eine entsprechende Versorgungslücke erkannt wird.

Sonst kann es passieren, dass zu einem späteren Zeitpunkt dann vorhandene Krankheiten oder Unfallfolgen bei der Gesundheitsprüfung Probleme bereiten und ein Versicherungsabschluss deshalb teurer oder gar unmöglich wird.



6. Steigende Diskrepanz zwischen Einkommen und Renten

Der Rentenversicherungs-Bericht 2012 der Bundesregierung zeigt, dass das Rentenniveau der gesetzlichen Rentenversicherung im Vergleich zum Durchschnittsverdienst in den nächsten 13 Jahren deutlich sinken wird. Eine zusätzliche Vorsorge des Einzelnen ist daher unumgänglich, damit er seinen bisherigen Lebensstandard halten kann.

Die [Bundesregierung](#) muss gemäß [Paragraf 154 Abs. 1 und 3 SGB VI](#) (Sechstes Sozialgesetzbuch) den gesetzgebenden Körperschaften wie dem [Deutschen Bundestag](#) und den [Landesparlamenten](#) jährlich einen Rentenversicherungs-Bericht vorlegen.

Der vom [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#) aktuell veröffentlichte [Rentenversicherungs-Bericht 2012](#) enthält wie in den Vorjahren Modellrechnungen zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Jahr 2026.

Steigender Beitragssatz

Zudem wurden Berechnungen über den zur Aufrechterhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen [Nachhaltigkeitsrücklage](#) erforderlichen Rentenversicherungs-Beitragssatz angestellt. Demnach wird der Beitragssatz für die Allgemeine Rentenversicherung von 18,9 Prozent in diesem Jahr bis auf 20,9 Prozent im Jahr 2026 ansteigen.

Nach Angaben des Berichts wurden von der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Juli 2011 knapp 24,9 Millionen Renten an rund 20,5 Millionen Rentner gezahlt, was einer Zunahme von knapp 44.000 Renten beziehungsweise 42.000 Rentnern im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

Bei 77 Prozent der gezahlten Renten handelte es sich um Versichertenrenten, also Renten wegen [verminderter Erwerbsfähigkeit](#) und [wegen Alters](#), ohne [Erziehungsrenten](#). Die Zunahme des Rentenbestandes um knapp 44.000 wird im Rentenversicherungs-Bericht durch das Anwachsen des Versichertenrenten-Bestandes um rund 64.000 und den Rückgang des Hinterbliebenen-Rentenbestandes um circa 21.000 begründet.

Rentenhöhe nimmt zu, aber Sicherungsniveau fällt

Nach den Modellrechnungen, die dem Rentenversicherungs-Bericht 2012 zugrunde liegen, wird erwartet, dass die durchschnittliche Rentenhöhe eines Standardrentners von 1.276 Euro in diesem Jahr auf 1.715 Euro im Jahr 2026 ansteigt, was eine Zunahme von insgesamt rund 34 Prozent ist.

Allerdings reicht diese Steigerung nach Berichtsangaben nicht dafür aus, dass auch das Sicherungsniveau auf dem heutigen Stand bleibt. Das Sicherungsniveau vor Steuern gibt das prozentuale Verhältnis zwischen der Rente eines Standardrentners und dem jeweils aktuellen

Standardrentner

Der Standardrentner ist eine fiktive Person, für die man nach dem aktuellen Stand die gesetzliche Altersrente, abzüglich des durchschnittlichen Beitragsanteils zur Kranken- und sozialen Pflegeversicherung, berechnet.

Er hat dazu die Regelaltersgrenze erreicht. Zudem hat er 45 Jahre lang bei einem Verdienst in Höhe des Durchschnittseinkommens aller in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) Versicherten in ebendiese einbezahlt.



Durchschnittseinkommen abzüglich der Arbeitnehmer-Sozialbeiträge eines rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers ohne Steuerabzug an.

Es wird damit gerechnet, dass das Sicherungsniveau vor Steuern von 49,6 Prozent im Jahr 2012 auf 48,9 im laufenden Jahr bis hin zu 46,0 Prozent im Jahr 2026 absinken wird.

Private Vorsorge ist notwendig

Im vom [Bundeskabinett](#) verabschiedeten Rentenversicherungs-Bericht 2012 ist zu lesen: „Die aus Gründen der Generationen-Gerechtigkeit erforderliche Absenkung des Sicherungsniveaus vor Steuern macht deutlich, dass die gesetzliche Rente zwar auch zukünftig die zentrale Säule der Altersversorgung bleiben wird, aber alleine nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Alter fortzuführen. In Zukunft wird der erworbene Lebensstandard nur erhalten bleiben, wenn die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die staatliche Förderung genutzt werden, um eine zusätzliche Vorsorge aufzubauen.“

Wie der Bericht zeigt, ist neben der gesetzlichen Absicherung also auch eine zusätzliche Altersvorsorge notwendig, um den bisherigen Lebensstandard auch im Rentenalter halten zu können. Doch um eine entsprechende Altersvorsorge angemessen zu planen, ist es grundsätzlich wichtig zu wissen, wie groß die individuelle Rentenlücke – also die Differenz zwischen dem letzten Nettogehalt und der gesetzlichen Rente – sein wird.

Bei der Berechnung der persönlichen Rentenlücke und bei Fragen zur richtigen Höhe und der passenden Form einer sinnvollen Altersvorsorge, sowie zur optimalen Nutzung von staatlichen Altersvorsorge-Förderungen, hilft ein Versicherungsfachmann gerne weiter.

7. Entlastung für Erben und Beschenkte

4,2 Milliarden Erbschaft- und Schenkungsteuer nahm der Staat 2011 ein. Egal ob Haus, Bargeld, Lebensversicherungs-Leistungen oder auch ein komplettes Unternehmen, ab einem gewissen Wert muss jeder Erbe oder Beschenkte eine entsprechende Steuer zahlen. Allerdings gibt es Möglichkeiten, wie Erblasser und Schenker diese finanzielle Belastung für den Erben reduzieren können.

Nach Angaben des [Statistischen Bundesamtes](#) (Destatis) wurden 2011 Güter und Vermögen in Höhe von 25,2 Milliarden steuerpflichtig vererbt oder verschenkt. Konkret zahlten Erblasser für 16,9 Milliarden Euro eine Erbschaftsteuer und Beschenkte für 8,3 Milliarden Euro eine Schenkungsteuer.

Freibeträge und Steuersätze

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer beträgt je nach Verwandtschaftsgrad und Höhe zwischen sieben und 50 Prozent des steuerpflichtigen Betrages. Die meisten Erbschaften und Schenkungen lagen 2011 im Rahmen der in den Paragraphen [15](#) und [16](#) ErbStG ([Erbschaft- und Schenkungsteuer-Gesetz](#)) geregelten Freibeträge und wurden daher nicht in der von Destatis vorgestellten Statistik ausgewiesen.



Freibeträge für Erbfälle und Schenkungen seit dem 1. Januar 2010

Verwandtschaftsgrad	Freibetrag in Euro
Ehegatten und eingetragene Lebensgefährten	500.000
Kinder und Stiefkinder beziehungsweise deren Kinder, falls Erstere bereits verstorben sind	400.000
Enkelkinder	200.000
Eltern und Großeltern bei Erbschaften	100.000
Eltern und Großeltern bei Schenkungen	20.000
Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten	20.000
alle übrigen Personen	20.000

Datenquelle: [Erbchaft- und Schenkungsteuer-Gesetz](#)

Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Vermögenswert des steuerpflichtigen Erbes oder Schenkung bis einschließlich in Euro	Prozentsatz für die Steuerklasse 1 , also zum Beispiel für Ehepaare, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Enkelkinder und bei Erbschaften für Eltern und Großeltern	Prozentsatz für die Steuerklasse 2 , also zum Beispiel Geschwister, Nichten, Neffen, Schwiegerkinder und bei Schenkungen für Eltern und Großeltern	Prozentsatz für die Steuerklasse 3 , also zum Beispiel für unverheiratete Paare, Freunde, sonstige Verwandte wie Onkel oder Tanten
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6 Millionen	19	30	30
13 Millionen	23	35	50
26 Millionen	27	40	50
über 26 Millionen	30	43	50



Weitere Informationen über die gesetzlichen Regelungen sowie über die genauen Steuersätze gibt es beispielsweise online beim [Bundesministerium der Finanzen](#), bei der [Oberfinanzdirektion Niedersachsen](#) sowie auf persönliche Nachfrage auch bei den zuständigen Finanzämtern und Oberfinanzdirektionen.

So wenig Erbschaftsteuer wie möglich

Damit möglichst wenig Erbschaftsteuer anfällt, sollten die Freibeträge sinnvoll ausgenutzt werden. Unverheiratete Ehepaare könnten dazu entweder heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, so kann nach dem Tod eines Partners der andere einen wesentlich höheren Freibetrag nutzen. Der Freibetrag erhöht sich nämlich durch diesen Schritt von 20.000 auf 500.000 Euro.

Zudem kann es sinnvoll sein, das Erbe auf die Kinder und die Enkelkinder aufzuteilen. Damit können die Freibeträge der Kinder und Enkelkinder genutzt werden. Möchte man, dass die dadurch nur zum Teil bedachten Kinder dennoch komplett vom Erbe profitieren, kann beispielsweise ein Nießbrauchrecht am Familienvermögen ebenfalls erbrechtlich festgelegt werden.

Mit Geschenken die Belastung reduzieren

Von vielen wird bereits die Schenkung praktiziert. Dabei verschenkt der Erblasser schon zu Lebzeiten einen Teil oder sein gesamtes Vermögen den künftigen Erben. Zum einen werden dadurch künftige Wertzuwächse nicht mehr von der Erbschaftsteuer erfasst. Zum anderen lässt sich der persönliche Freibetrag der Erben möglicherweise nochmals nutzen, da der Freibetrag alle zehn Jahre erneut in Anspruch genommen werden kann.

Wer als Erblasser bei einer Schenkung sichergehen möchte, dass damit nicht die eigene wirtschaftliche Grundlage gefährdet ist oder die überlassene Immobilie nicht mehr selbst genutzt werden kann, kann sich vertraglich absichern. Er kann beispielsweise sich und/oder seinem Ehepartner dazu ein dingliches unentgeltliches Nutzungsrecht, zum Beispiel ein Wohnrecht auf Lebenszeit, in seinem „verschenkten Haus“ eintragen lassen.

Finanzielle Entlastung des Erben durch Vorsorge

Wer die Erbschaftsteuer nicht ausschließen kann oder will, kann zumindest die finanzielle Belastung des Erben auffangen, indem er eine entsprechende Risikolebens-Versicherung abschließt. Diese zahlt dann bei Tod des Erblassers den vereinbarten Betrag an den angegebenen Erben.

Doch Achtung: Wenn der Erblasser auch Versicherungsnehmer der Lebensversicherungs-Police ist, würde die Versicherungsleistung zur Erbmasse zählen und möglicherweise die Erbschaftsteuer erhöhen. Daher empfiehlt es sich, dass der Erbe nicht nur als Bezugsberechtigter, sondern auch als Versicherungsnehmer in den Risikolebens-Versicherungsvertrag eingetragen ist und der Erblasser als versicherte Person.



Absicherung für Paare oder auch für Geschäftspartner

Eine besondere Option ist die Risikolebens-Versicherung auf Gegenseitigkeit: Beispielsweise können Paare oder auch Geschäftspartner, wie zwei Inhaber einer Firma, eine derartige Police abschließen. Hierbei werden beide Partner als versicherte Person eingetragen. Stirbt ein Partner, erhält der andere die vereinbarte Leistung. Er kann dieses Geld für den Lebensunterhalt oder beispielsweise bei Firmenpartnern auch für die Auszahlung von Angehörigen oder für die Zahlung der Erbschaftsteuer verwenden.

Darüber hinaus bietet die Versicherungswirtschaft diverse andere Lösungen an, um Steuern und auch Erbschaftsteuern zu sparen. Weitere Informationen über die individuell passenden Möglichkeiten gibt es beim Versicherungsfachmann. Nähere Details zum Thema Erben finden sich in der Broschüre „[Erben und Vererben](#)“ des Bundesministeriums der Justiz, die kostenlos bestellt oder auch heruntergeladen werden kann.

Noch Fragen? Wir stehen Ihnen gerne zu Verfügung.